

# Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) gem. Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist.

Kreis : Meißen Gemarkung : Großenhain  
 Gemeinde : Großenhain

**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**  
**Dipl.-Ing. Katja Kießling**  
 Hermann-Zschoche-Straße 6  
 01558 Großenhain  
 Tel.: 03522 - 50 60 60  
 Fax: 03522 - 50 60 61  
 E-Mail: info@vermessung-kiessling.de

**Geschäftszeichen**  
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

→ Bitte eintragen, falls bekannt

## Antragsteller

Vorname, Name des Eigentümers :  Bezeichnung der Behörde :

→ Hier Eigentümer mit Vornamen eintragen

Straße, Hausnummer : \_\_\_\_\_  
 Postleitzahl, Wohnort/Sitz : \_\_\_\_\_  
 → Angabe freiwillig (für Rückfragen etc.)  
 Telefon privat: \_\_\_\_\_ Telefon dienstlich <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_  
 Telefax privat: \_\_\_\_\_ Telefax dienstlich <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_  
 E-Mail : \_\_\_\_\_  
 → Angabe freiwillig (für Rückfragen etc.)

## Kostenschuldner

Antragsteller ist Kostenschuldner (Im Regelfall übernimmt der Antragsteller die Kosten)  
 (ggf. Kostenschuldner ergänzen - Kostenschuldner bestätigt auf Seite 2 des Antrages mit seiner Unterschrift die Übernahme der anfallenden Kosten)  
 Anderer : (bitte zutreffendes ankreuzen)  Name, Vorname :  Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer : \_\_\_\_\_  
 Postleitzahl, Wohnort/Sitz : \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

## Beantragte Katastervermessung

Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden  
 Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

## Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Flurstück	Gebäude	
	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert
z.B. 123/45	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück

#### Hinweise

- ◆ Grundlage für die Kostenerhebung ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (2. Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 18. Oktober 2017 (SächsGVBl. 15/2017 S. 548) in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- ◆ Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- ◆ Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271).
- ◆ Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 SächsVermKatGDVO).
- ◆ Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 439) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

#### Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten nach der 2. SächsVermKoVO.

***ggf. Kostenschuldner unterzeichnen lassen***

\_\_\_\_\_ Datum, Ort

\_\_\_\_\_ Unterschrift

#### Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname :  Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer : \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : \_\_\_\_\_

Telefon privat : \_\_\_\_\_

Telefon dienstlich: \_\_\_\_\_

Telefax privat: \_\_\_\_\_

Telefax dienstlich: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

#### Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

x ***01.01.2019, Großenhain*** \_\_\_\_\_

x

***Mustermann*** \_\_\_\_\_

Datum, Ort

Unterschrift